

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) 54634 Bitburg, den 15.11.2016
Eifel
Abteilung Landentwicklung / Bodenordnung Westpark 11
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Telefon: 06561/9480-0
Idenheim Telefax: 06561/9480-299
Az.: 51063-HA10.3. (Wald) www.dlr-eifel.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der
Verbandsgemeinden Bitburger Land, Südeifel und Trier-Land.

Vorläufige Besitzeinweisung

gemäß § 65 FlurbG

für die Waldgrundstücke

und

Überleitungsbestimmungen

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom **15.12.2016** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen **Waldgrundstücke** (Abfindungsgrundstücke im Wald) eingewiesen.
2. Die Überleitungsbestimmungen vom 09.09.2014 (ergänzt unter Ziffer IV - Bestimmungen über Waldbestände) sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 S. 1474, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Der Besitz des Holzbestandes geht zusammen mit den Grundstücken auf den Empfänger der Landabfindung über.

Der bisherige Eigentümer darf in den nicht wieder zugeteilten Waldflächen kein Holz mehr schlagen (siehe Ziffer XII Nr. 4 der Überleitungsbestimmungen). Bereits

geschlagenes Holz oder Holz aus Windwurfschäden muss bis spätestens 14.12.2016 abgeräumt sein. Soweit Altbesitzflächen unverändert wieder ausgewiesen werden, kann nach vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Holz, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, geschlagen werden. Bis zur Unanfechtbarkeit der Bestandswertermittlung dürfen Holzeinschläge in den neu ausgewiesenen Waldgrundstücken nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Somit sind **alle beabsichtigten Holzeinschläge** vor Beginn der Arbeiten der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträgen, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Der Besitantritt wird vom DLR Eifel nicht als Zustimmung zur Abfindung gewertet.

Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

Erst mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (voraussichtlich Ende 2017) sind Widersprüche gegen die neue Planzuteilung rechtlich möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen, ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und eine Karte des Neuen Bestandes liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, 1 Monat lang

- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg und
- beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Westpark 11 (Zimmer 206), 54634 Bitburg

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Übersichtskarte kann auch im Internet unter <http://www.dlr-eifel.rlp.de> unter (Abteilungen → Landentwicklung → ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht) → Idenheim → 5. Karten → Besitzeinweisung_Wald.pdf) oder über den Link „Direkt zu den Bodenordnungsverfahren“ als PDF-Datei eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

im Dorfgemeinschaftshaus in Meckel

Meilbrücker Straße, 54636 Meckel

am

Dienstag, den 13.12.2016

von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

erläutert.

Anträge auf örtliche Einweisung können bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich beim DLR Eifel oder in dem Termin gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Waldgrundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die vorläufige Besitzeinweisung für die landwirtschaftlichen Grundstücke ist bereits mit Wirkung vom 15.11.2014 erfolgt.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung für die Waldgrundstücke soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, auch ihre neuen Abfindungsgrundstücke im Wald schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

(LS)

gez. Beate Fuchs